

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind Leistungen im Bereich der Straßenbeleuchtung (Beleuchtung von Straßen, Wegen, Plätzen; Außenbeleuchtung von Gebäuden und anderen Liegenschaften) und damit zusammenhängende Aufgaben sowie Leistungen im Bereich der Telekommunikation. Umfasst sind insbesondere Planung, Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung, Änderung und Erweiterung von Beleuchtungs- und Telekommunikationseinrichtungen und -netzen einschließlich sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen und artverwandter Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, das Tätigkeitsfeld unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung auf weitere Dienstleistungen im Bereich kommunaler Infrastruktur und Daseinsvorsorge sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zu erweitern.
- (3) Die Gesellschaft wird grundsätzlich nur im Auftrag oder auf Grundlage einer Betrauung der Stadt Karlsruhe oder von Unternehmen und Einrichtungen, die von der Stadt Karlsruhe kontrolliert werden, im Gemeindegebiet der Stadt Karlsruhe tätig. Leistungen für andere Auftraggeber und Tätigkeiten außerhalb des

Gemeindegebiets der Stadt Karlsruhe sind allenfalls ausnahmsweise und ergänzend zulässig.

- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und verpachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage, Bezugsrechte, Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,-- (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Vom Stammkapital hat übernommen:

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

mit Sitz in Karlsruhe, HRB 107846

mit einem Geschäftsanteil von nominal EUR 25.000,--

Die Stammkapitaleinlage ist sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.

- (3) Die Gesellschafter sind bei einer Erhöhung des Stammkapitals berechtigt, die neu gebildeten Stammeinlagen entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übernehmen. Werden Bezugsrechte nicht oder nicht voll ausgeübt, steht der Restbetrag bezugswilligen Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer vor der Kapitalerhöhung bestehenden Beteiligungsquote zu.

- (4) Verfügungen über Geschäftsanteile und/oder Teilgeschäftsanteile (einschließlich Abtretungen, Verpfändungen und dinglichen Belastungen) sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig und rechtswirksam. Der Gesellschafterbeschluss, mit dem die Zustimmung erteilt wird, muss einstimmig ergehen. Auch Verfügungen im Wege der gewillkürten Gesamtrechtsnachfolge (insb. nach UmwG) dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung herbeigeführt werden. Dies gilt nicht für Verfügungen, die gemäß Abs. 6 an einen Gesellschafter erfolgen, der sein Erwerbsrecht nach Abs. 5 oder sein Vorkaufsrecht nach 6 und 7 ausgeübt hat.
- (5) Ein Gesellschafter kann seine Geschäftsanteile nur im Ganzen und unter Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 5 bis 7 veräußern. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat die Absicht zur Veräußerung seiner Geschäftsanteile schriftlich unter Angabe eines Barkaufpreises mitzuteilen. Die anderen Gesellschafter können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab dem jeweiligen Zugang von dem veräußerungswilligen Gesellschafter schriftlich verlangen, dass dieser ihnen seine Geschäftsanteile im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital veräußert. Soweit ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, hat der veräußerungswillige Gesellschafter die anderen Gesellschafter, die ihr Erwerbsrecht fristgerecht ausgeübt haben, hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab dem jeweiligen Zugang dieser Nachricht können die anderen Gesellschafter vom veräußerungswilligen Gesellschafter jeweils schriftlich verlangen, dass er Ihnen den verbleibenden Teil seine Geschäftsanteile, bezüglich derer das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wurde, ebenfalls veräußert. Üben mehrere andere Gesellschafter dieses Recht aus, so steht Ihnen der verbleibende Teil anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Nennbeträge der zum Erwerb stehenden Geschäftsanteile, die nicht auf volle Euro Beträge lauten, sind auf den nächsten vollen Euro nach unten abzurunden. Dadurch verbleibende Spitzenbeträge stehen dem jeweiligen Gesellschafter zu, der das Erwerbsrecht als erster ausgeübt hat. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat allen anderen Gesellschaftern unverzüglich nach Beendigung des vorstehenden Verfahrens schriftlich

mitzuteilen, welche Gesellschafter ihr Erwerbsrecht ausgeübt haben und in welcher Höhe sie sich zum Erwerb von Geschäftsanteilen des veräußerungswilligen Gesellschafters verpflichtet haben.

- (6) Wird das Erwerbsrecht nach Abs. 5 über die volle Höhe der Beteiligung des veräußerungswilligen Gesellschafters ausgeübt, so sind der veräußerungswillige Gesellschafter und die Gesellschafter, die ihr Erwerbsrecht ausgeübt haben, verpflichtet, die Veräußerung der Geschäftsanteile durch Abschluss eines notariell zu beurkundenden Kauf- und Übertragungsvertrags innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf aller Fristen gemäß Abs. 5 zu vollziehen. Wird das Erwerbsrecht nach Abs. 5 nicht oder nur zum Teil ausgeübt, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seine Geschäftsanteile im Ganzen an einen Dritten zu veräußern. Jedoch steht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital nach Maßgabe von Abs. 7 ein Vorkaufsrecht zu, wenn der Betrag oder der Wert der für die Veräußerung vereinbarten Gegenleistung niedriger ist als der nach Abs. 2 von ihnen geforderte Kaufpreis. In diesem Fall ist der veräußerungswillige Gesellschafter erst dann zur Veräußerung seiner Geschäftsanteile berechtigt, nachdem er das Verfahren nach Abs. 7 durchlaufen hat und die anderen Gesellschafter ihre Vorkaufsrechte nicht oder nur zum Teil ausgeübt haben.

(7) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den anderen Gesellschaftern in jedem Fall der Veräußerung eine vollständig beglaubigte Abschrift des mit dem Erwerber abgeschlossenen Vertrags zu übersenden. Ein Vorkaufsrecht nach Abs. 6 kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Zugang der beglaubigten Abschrift und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Im Übrigen gilt Abs. 5 S. 3 bis 9 entsprechend. Besteht die für die Veräußerung der Geschäftsanteile mit dem Dritten vereinbarte Gegenleistung nicht in einer Geldleistung, so schulden die Vorkaufsberechtigten dem veräußerungswilligen Gesellschafter den Verkehrswert dieser Gegenleistung in bar. In diesem Fall findet Abs. 6 S. 1 und 2 ebenfalls entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass die in Abs. 6 S. 1 genannte Monatsfrist erst beginnt, nachdem sich die beteiligten Gesellschafter auf den Verkehrswert der Gegenleistung geeinigt haben oder hierüber zwischen ihnen eine rechtskräftige

Gerichtsentscheidung ergangen ist.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Für die Zeit ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum darauffolgenden 31.12. wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht Veröffentlichungen im Bundesanzeiger vorgeschrieben sind, im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe („StadtZeitung“).

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterin Stadtwerke Karlsruhe GmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister oder einer von ihr/ihm bestellten Vertreterin bzw. einem von ihr/ihm bestellten Vertreter der Stadt Karlsruhe vertreten. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen beratend, aber ohne Stimmrecht, teilzunehmen. Sie werden wie eine Gesellschafter-Vertreterin/ein Gesellschafter-Vertreter zu den Versammlungen eingeladen und informiert.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung oder auf Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch in Textform mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Der Ladung sind die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. In Eilfällen können die Ladungsfristen verkürzt werden. Näheres zur Form der Ladung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet vor Ablauf des siebten Monats des Geschäftsjahrs und so rechtzeitig statt, dass die gefassten Beschlüsse in der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH Berücksichtigung finden können. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.
- (5) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht, zu verlangen, dass Gegenstände zur

Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden.

- (6) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe bzw. die von ihr/ihm bestellte Vertreterin bzw. der von ihr/ihm bestellte Vertreter leitet die Gesellschafterversammlung.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist.
- (8) Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.

Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung mit einer schriftlichen Stimmabgabe, die auch per Telefax oder elektronisch in Textform erfolgen kann, einverstanden erklären.

Die Stimmabgabe hat innerhalb einer von der Geschäftsführung bestimmten, angemessenen Frist zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der Geschäftsführung maßgebend. Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder elektronisch in Textform wirksam zustande gekommenen Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.

Ist ein/e Vertreter/in eines Gesellschafters bei einzelnen Punkten der Tagesordnung persönlich an der Stimmabgabe gehindert, so bleibt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung unberührt. Der betroffene Gesellschafter kann sein Stimmrecht zu diesen Punkten durch schriftliche Stimmabgabe oder elektronische Stimmabgabe in Textform oder per Telefax ausüben, die der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung zu überreichen ist bzw. bis zum Beginn der Sitzung zugegangen sein muss. Näheres

zur Form der Beschlussfassung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.

- (9) Je EUR 50,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (10) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leiterin/von dem Leiter der Gesellschafterversammlung und der/dem von ihr/ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen.
- Werden Gesellschafterbeschlüsse außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung gefasst, so ist von der Leiterin/dem Leiter der Gesellschafterversammlung oder einer/einem zugezogenen Geschäftsführer/in eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen,
- Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern und der Stadt Karlsruhe ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.
- (11) Der Inhalt der Niederschrift gilt als von den einzelnen Gesellschaftern genehmigt, sofern ein Gesellschafter der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Empfang gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder elektronisch in Textform unter Angabe der Gründe widerspricht. Der Empfang der Niederschrift ist zu quittieren.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.

- (2) Die Leiterin/Der Leiter der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen - insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Änderung des Gesellschaftsvertrags, insbesondere Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 2. Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
 3. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 4. Entlastung der Geschäftsführung;
 5. Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 6. Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstands, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 7. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 8. Verfügung über Geschäftsanteile;
 9. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
 10. langfristige Geschäftspolitik – insbesondere:
 - wesentliche, über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehende Verträge,
 - Grundzüge der Investitionspolitik,
 - Kreditrahmen,
 - mittel- und langfristige Investitions- und Finanzplanung sowie Erfolgsvorausschau,
 - Eigenkapitalentwicklung;
 11. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern; die Gesellschafterversammlung setzt sich vor der Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern mit der Geschäftsführung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ins Benehmen; das

Letztentscheidungsrecht über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern verbleibt jedoch stets bei der Gesellschafterversammlung;

12. Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen;
 13. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen. Ausnahmen hiervon sind jederzeit durch Gesellschafterbeschluss möglich;
 14. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung;
 15. Errichtung von Zweigbüros und Zweigniederlassungen;
 16. Wahl des Abschlussprüfers;
 17. Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 18. Abschluss, Änderung und Aufhebung von wesentlichen Verträgen mit Gesellschaftern und mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft oder die Gesellschafter mit mehr als 25% des Stamm- bzw. Festkapitals beteiligt sind sowie mit Gesellschaftern dieser Gesellschaft, es sei denn, es handelt sich um kurz- bis mittelfristige Verträge im Zusammenhang mit dem Bezug von Energie;
 19. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern;
 20. Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des §181 BGB gegenüber Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern;
 21. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.
- (4) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
1. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
 2. Aufnahme von Darlehen;
 3. Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche;
 4. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 5. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;

6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen;
7. Abschluss von Miet-, Pacht und Leasingverträgen;
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird über den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitenden ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelten Bruttogesamtjahresvergütung spätestens in der darauffolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung informiert.
- (6) In einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann bestimmt werden, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 4, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (7) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gilt als erteilt, soweit die unter Abs. 4 genannten Einzelmaßnahmen Bestandteil des von der Gesellschafterversammlung gebilligten Wirtschaftsplans (§ 10 Abs. 1) und in diesem nach Art und Umfang ausreichend konkretisiert sind.
- (8) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Abs. 4 kann in Fällen, in denen ein unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung der Leiterin/des Leiters der Gesellschafterversammlung ersetzt werden. Dabei sind sowohl die Interessen der Gesellschafter als auch diejenigen der Gesellschaft ausreichend zu berücksichtigen.
Die Gesellschafterversammlung ist spätestens in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung und ihre Ausführung, insbesondere über die Notwendigkeit der Eilentscheidung, zu unterrichten.
- (9) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- (10) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Auch wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, kann jder Geschäftsführerin bzw. jedem Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsmacht erteilt werden.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch Gesellschafterbeschluss auf höchstens 5 Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern ist zulässig.
Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung beziehungsweise Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Leiterin/den Leiter der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Dasselbe gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, dem

Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

- (6) Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen eines Gesellschafters verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
- (7) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung bedarfsgerecht und angemessen zu informieren. Sie berichtet unterjährig in regelmäßigen Abständen und zu bestimmten Anlässen.
- (8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Risikomanagementsystem im Sinne der aktienrechtlichen Bestimmungen einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes internes Überwachungs-, Controlling- und Frühwarnsystem, u. a. auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung des Eigenbetriebsrechts den Wirtschaftsplan, d. h. den Investitionsplan, den Finanzplan und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zuzuleiten, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des kommenden Geschäftsjahrs den Wirtschaftsplan beschließen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern und der Stadt Karlsruhe zuzuleiten.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre, welche der Wirtschaftsführung zu Grunde gelegt wird. Diese Planung ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans jährlich

durchzuführen. Die Planung ist der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die beschlossene mittelfristige Investitions- und Finanzplanung ist den Gesellschaftern und der Stadt Karlsruhe zuzuleiten.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft darzustellen.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des vollständig ausgefertigten Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung, Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. An der Beratung soll der Abschlussprüfer teilnehmen. Der geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht auch der Stadt Karlsruhe zuzuleiten.
Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO (Buch, Betriebs- und Kassenprüfung) kann vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe nach Maßgabe der jeweils vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe übertragenen Prüfungsaufgaben wahrgenommen werden.

Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe von § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Stadt Karlsruhe zuzuleiten.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des siebten Monats des folgenden Geschäftsjahrs zu beschließen.
- (5) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, die beschlossene Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Die Geschäftsführung hat der Stadt Karlsruhe die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Karlsruhe bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 12

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

- (1) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines nach dem Gesellschaftsvertrag ergehenden Ergebnisverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung einzuräumen, die bei der Gesellschaft zu einer Verminderung ihres Vermögens oder Verhinderung einer Vermehrung ihres Vermögens führen.
- (2) Verdeckte Gewinnausschüttungen, insbesondere in Form der Gewährung einer nicht äquivalenten Gegenleistung im Leistungsverkehr mit Gesellschaftern, sind unzulässig. Entgegen diesem Paragraphen empfangene Leistungen sind vom Gesellschafter zurück zu gewähren.

§ 13

Stillschweigen

- (1) Die Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach dem Ausscheiden oder der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafter sowie die Geschäftsführung.
- (3) Die Regelung des §395 AktG gilt entsprechend.
- (4) Bei Verletzung der in vorstehenden Absätzen geregelten Pflichten sind die genannten Personen der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 14

Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand, bestehend aus den Kosten der Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrags und der Eintragung der GmbH in das Handelsregister, trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von EUR 5.000,--.

§ 15

Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist per Einschreiben/Rückschein gegenüber der Gesellschaft zu erklären; für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Zugangs bei der Gesellschaft maßgeblich. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat die Kündigung unverzüglich per Einschreiben/Rückschein an die übrigen Gesellschafter weiterzuleiten.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern mit dem Recht zur Fortführung der Firma fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung der Gesellschaft beschließt.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung oder an einen von diesen Gesellschaftern zu benennenden Dritten abzutreten.
- (5) Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ist zu vergüten. Der Übernahmepreis für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen entspricht dem Ertragswert des zu übertragenden Geschäftsanteils. Der Ertragswert und damit die Höhe des Übernahmepreises für den zu übertragenden Geschäftsanteil ist für jeden Gesellschafter nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf

(z.Zt. gemäß dem IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008)) zu ermitteln.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berührt werden.

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmungen zu ergänzen, umzudeuten und/oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen gerecht werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.